

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Gronbach GmbH

01.06.2022

### I. Allgemeines

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden über unsere Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, selbst, wenn das nicht erneut gesondert vereinbart wird.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht nochmals gesondert widersprechen.
3. Einschränkungen zu diesen Bedingungen oder Abänderungen, welche der Auftraggeber durchzuführen beabsichtigt, sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch unsere Firma gültig.
4. Verträge kommen nach Bestellung allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Unsere Angebote haben maximal 30 Tage Gültigkeit. Ergänzungs- und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Jegliche Änderungswünsche gelten als abgelehnt, wenn wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich annehmen.
5. Willenserklärungen von und an bzw. Vereinbarungen mit Vertretern und/oder Mitarbeitern werden ebenfalls erst durch schriftliche Bestätigung der Vertragspartner rechtswirksam.
6. Die Maße, Abbildungen, Zeichnungen, Preise, Zahlungsbedingungen und dergl., einschließlich Kataloge, Prospekte, Rundschreiben, Werbeprospekte und Preislisten sind nicht verbindlich, wenn diese nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
7. Bei der Ausübung unserer wirtschaftlichen Aktivitäten geht unsere Organisation unter Respektierung von ethischen, moralischen, sozialen sowie umwelt- und arbeitssicherheitsrelevanten Grundsätzen vor. Zu diesem Zweck hat unser Betrieb ein Organisations- und Managementsystem eingeführt und aufrechterhalten. Der Verhaltenskodex ist das grundlegende Dokument hierzu und unter folgendem Link einsehbar: <https://www.gronbach.com/verhaltenskodex>.

### II. Lieferung, Gefahrübergang, höhere Gewalt

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Lager oder Werk verlässt, bzw. bereitgestellte Ware nicht abgerufen wird oder die Lagerung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.
2. Für Verlust, zufälligen Untergang oder Verschlechterung versendeter Ware haften wir nicht. Transportversicherung erfolgt auf Wunsch und Kosten des Kunden. Schadenersatzforderungen gegen haftende Dritte und/oder Versicherungen treten wir hiermit an den Kunden ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Weitere Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.
3. Wird uns unregelmäßiger Zahlungsverkehr oder eine wirtschaftliche Verschlechterung beim Kunden, wie z.B. Konkurs- oder Ausgleichsantrag, bekannt, so können wir nach unserer Wahl per Nachnahme oder gegen Vorkasse liefern.
4. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
5. Lieferfristen sind nur annähernd und nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich, und beginnen erst nach Klärung aller Ausführungsdetails, frühestens jedoch mit Datum unserer Auftragsbestätigung. Sie verlängern sich bei höherer Gewalt, z.B. Streiks, Aussperrungen, nachträglichen Materialverknappungen, Import- und Exportrestriktionen, kriegerischen oder terroristischen Auseinandersetzungen, Pandemien (z.B. SARS-CoV-2) oder ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, die uns oder unseren Zulieferanten die Lieferung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen, um den Zeitraum der Behinderung samt angemessener Wiederanlaufzeit. Statt Lieferung können wir auch wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.
6. Bei Kundenverzug verlängern sich Lieferfristen um die Verzugsdauer nebst angemessener Wiederanlaufzeit. Bei Lieferverzug kann der Kunde nach angemessener schriftlicher Nachtragssetzung zurücktreten, es sei denn, dass die Ware bei Nachfrist-ablauf bereits abgedandt war.
7. Ist die Ware trotz angemessener Vorkehrungen zur Belieferung durch unseren Vorlieferanten, insbesondere mit Rohstoffen, nicht oder vorübergehend nicht lieferbar, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Bis zur Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten sind wir von der Leistungspflicht befreit, es sei denn, wir haben die Nichtlieferung oder die verzögerte Lieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten. Ist die Selbstbelieferung zwei Monate nach Fälligkeitstermin noch ausstehend und zu diesem Zeitpunkt bei vernünftiger Würdigung weiterhin nicht abzusehen, steht beiden Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht von dem betroffenen Vertrag zu; das Rücktrittsrecht ist für uns ausgeschlossen, wenn wir die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten haben.

### III. Preise, Zahlungen

1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten unsere allgemeinen Listenpreise (+ jew. USt.) ab Laag/Neumarkt (Prov. Bozen).
2. Bei Preisstellungen in ausländischer Währung behalten wir uns das Recht vor, auch für Lieferungen, die noch nicht vollständig sind, die Preise an die Wechselkurse anzupassen, falls der EURO oder die ausländische betroffene Währung Veränderungen unterworfen ist.
3. Die Preise können geändert werden bei der Bekanntgabe vom Änderungswünschen durch den Kunden. Maßgebend für die Preise sind die zum Zeitpunkt der Angebots-gabe geltenden Preise unserer Zulieferanten sowie die Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren, Preisänderungen sind daneben zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; dann gilt unser am Liefertag gültiger Preis. Bei vereinbarter Lieferung innerhalb 4 Monate gilt der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Im Übrigen sind wir berechtigt, vereinbarte Preise nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe unsere Kosten in Bezug auf das Produkt und dessen Herstellung, insbesondere die Preise unserer Zulieferanten, Energiekosten sowie die Währungsparitäten oder die Zoll- und Einfuhrgebühren so erhöhen oder vermindern, dass es zu einer Änderung der Gesamtkosten von mehr als 2,5 % kommt. Der Umfang der Preisänderung ist begrenzt auf die prozentuale Steigerung oder Senkung unserer Gesamtkosten infolge der veränderten Kostenparameter. Wir werden Grund und Umfang der Änderung auf erstes Anfordern durch Vorlage geeigneter Belege prüfbar machen.
4. Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung erfolgt eine normale, für den Versand üblicherweise geeignete Verpackung, Spezialverpackungen, insbesondere für Luft- und Seefracht etc. erfolgen nur auf ausdrückliche Kundenanforderungen gegen gesonderte Berechnung.
5. Wird die bedingene Abnahme nicht erreicht, entfallen Rabatte, Nachlässe und Sonderkonditionen rückwirkend.
6. Unsere Lieferungen sind spätestens binnen 30 Tagen netto bzw. 14 Tagen mit 2 % Skonto nach Rechnungsdatum zahlbar (Annahme von Schecks lediglich erfüllungs-halber).
7. Bei Zahlungsverzug sind (auch wenn Tratten, Schecks oder Wechsel ausgestellt wurden) Verzugszinsen gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2002 geschuldet.
8. Bei Zahlungsverzug oder Konkurs- bzw. Ausgleichsverfahren, Zahlungseinstellung oder Verschlechterung der Wirtschaftslage des Kunden können wir alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend machen.
9. Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
10. Unstimmigkeiten bei der Verrechnung sind innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Rechnung als angenommen. Nicht oder nur teilweise Bezahlung von seitens des Kunden wird als Nichterfüllung des Vertrages anerkannt und entbindet uns von den noch ausstehenden Leistungs- bzw. Lieferfristen. Außerdem sind wir ermächtigt, eine Tratte mit Spesen auf den Auftraggeber zu ziehen, unbeschadet von der Geltendmachung aller übrigen uns zustehenden Rechte und Klageansprüche.
11. Jegliche Streitfrage, auch wenn sie begründet sein sollte, gibt dem Kunden nicht das Recht, die vereinbarten Zahlungen einzustellen (solve et repete).
12. Die Annahme von Wechseln, Tratten oder Schecks bedeutet nicht Novation der ursprünglichen Schuld und versteht sich immer "Eingang vorbehalten"; sie bedeutet auch nicht Änderung des Erfüllungsortes.

### IV. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Preises bleiben die Waren unser Eigentum und dürfen weder an Dritte verkauft noch verpfändet werden. Von Zwangsvollstreckungen und Beschlagnahmen der Ware sind wir unverzüglich zu verständigen. Leistet der Kunde bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach Mahnung nicht sofort, so hat er unsere Ware einredelos herauszugeben. Wir dürfen in diesem Fall unsere EV-Ware wegnehmen; hierzu gestattet uns der Kunde unwiderruflich die Betretung seiner Lager- und Geschäftsräume während der üblichen Bürozeiten. Die Rücknahmekosten trägt der Kunde. Wir können zurückgenommene Ware freihändig bestmöglich verwerten.

### V. Gewährleistung

1. Als Beschaffenheit unserer Produkte gilt (auch bezüglich der Komponenten) nur unsere Produktbeschreibung. Unsere Gewährleistung erstreckt sich zeitlich auf die Dauer von 3 (drei) Monaten nach Ablieferung des Produkts.
2. Mit der Übernahme der Ware bestätigt der Auftraggeber den ordnungsgemäßen Empfang der Ware, sowohl in Bezug auf Qualität als auch auf Menge. Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden sorgfältig zu untersuchen. Verluste, Mängel und Schäden sind sofort auf dem Warenbegleitschein zu vermerken, es sei denn, es handelt sich um Mängel, die bei der unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung

nicht erkennbar waren. Bei Fehlern dieser Anmerkungen werden Beanstandungen nicht anerkannt. Auf keinen Fall werden Beanstandungen anerkannt, die nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Lieferung per Einschreibebrief bei uns eintreffen, auch wenn sie auf dem Warenbegleitschein vermerkt sind, oder innerhalb von 8 (acht) Tagen ab deren Entdeckung, wenn es sich um verdeckte Mängel handelt.

3. Die Verwendung der Ware schließt jede Möglichkeit der Beanstandung der Ware durch den Kunden aus. Überdies entfällt unsere Gewährleistung, soweit der Kunde ohne unsere schriftliche Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt auch, wenn die Ware vom Kunden nicht sachgerecht gelagert wird.
4. Die Gewährleistung beschränkt sich unsererseits nur auf den Ersatz der fehlerhaften Waren. Weitergehende Ansprüche, so insbesondere Ansprüche auf Ersatz des direkten und/oder indirekten Schadens ist ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Die Frachtkosten für den Transport der beanstandeten Ware an uns erfolgt auf Kosten des Kunden. Zurückgesandte Waren werden nur in Empfang genommen, wenn die Rücksendung mit unserer Zustimmung und frachtfrei erfolgt.

### VI. Schadenersatzhaftung

1. Unsere Schadenersatzhaftung wegen Pflichtverletzungen, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Ziff. 2. bis 6. eingeschränkt.
2. Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf; im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Vermögensschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaft- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen eine Deckungsbestätigung des Versicherers zuzusenden.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
5. Soweit wir im Rahmen unseres Geschäftsvetriebs technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
6. Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsfreizeichnungs- bzw. Haftungsbeschränkungsklauseln unberührt.

### VII. Schutzrechte

1. Verletzt unsere Ware gewerbliche Schutzrechte (Patente, Urheberrechte, Marken etc.) Dritter, so muss der Kunde uns über etwaige Schutzrechtsverwarnungen unverzüglich informieren. Wir behalten uns das Recht vor, den Kunden gegen die Inanspruchnahme aus Schutzrechtsverletzungen zu verteidigen bzw. freizustellen und rechtlich in die Lage zur Nutzung unserer Ware zu versetzen oder, falls dies wirtschaftlich unzumutbar sein sollte, nach unserer Wahl eine Schutzrechtsverletzung durch Abänderung oder Ersetzung unserer Ware zu vermeiden oder die Ware gegen Kaufpreiserstattung abzüglich Nutzungersatz zurückzunehmen.
2. Werden wir wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, die darauf beruht, dass wir Anweisungen des Kunden befolgt haben, wird der Kunde uns von allen Ansprüchen aus der Verletzung freistellen und uns in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwand erstatten, soweit dieser für die Wahrung unserer Interessen und Rechte erforderlich oder sachgerecht war.

### VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Laag/Neumarkt (Prov. Bozen).
2. Für alle Streitfälle, auch im Zusammenhang stehende, anerkennen und bestimmen die Vertragsparteien den ausschließlichen Gerichtsstand Bozen.
3. Es gilt das Recht der Italienischen Republik mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

### IX. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt.